



Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

D
Belg
Staa
vorbi



19069579

MONITEUR BELGE
15-05-2019
BELGISCH STAATSBAD

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

29. April 2019

IA/
der Greffier

Unternehmensnr : 0414.528.510

Name der Vereinigung / Stiftung / Organismen

(ausgeschrieben) : **Eupener Turnverein von 1967 VoG**(abgekürzt) : **ETV**

Rechtsform : VoG

Sitz : Schönefelderweg 16 - 4700 Eupen

Gegenstand**der Urkunde : Adressenänderung - Rücktritte und Ernennungen - Statutenänderung**

Aus dem Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20.12.2018 gehen folgende Entscheidungen hervor:

1) Der Sitz der VoG Eupener Turnverein von 1967 VoG wird verlegt zur Judenstrasse 55/3 - 4700 Eupen

2) Rücktritt und Entlastung per 20.12.2018 nachstehender Mitglieder aus dem Verwaltungsrat

- Rebecca Nix, Schmittgasse 4, 4700 Eupen als 1. Kassiererin
- Locht Monique, Schönefelderweg 16, 4700 Eupen als Präsidentin
- Pitz Achim, Judenstrasse 55/3, 4700 Eupen als Schriftführer
- Pitz Stephan, Gospertstrasse 56, 4700 Eupen als 2. Kassierer
- Wey Stephanie, Mühlenweg 9, 4710 Lontzen als Beisitzerin
- Backhaus Georg, Kesselstrasse 73, D-52076 Aachen als Beisitzer
- Calles Cécile, Olengraben 7, 4700 Eupen als Beisitzerin

Ernennung mit Wirkung per 20.12.2018 nachstehender Mitglieder in den Verwaltungsrat

- Pitz Achim, Judenstrasse 55/3, 4700 Eupen als Präsident
- Scholzen Alexandra, Heidberg 32, 4700 Eupen als Kassiererin
- Calles Cécile, Olengraben 7, 4700 Eupen als 1. Schriftführerin
- Kalscheuer Isabelle, Auf dem Spitzberg 54, 4700 Eupen als 2. Schriftführerin
- Plonner Monika, Habsburgerweg 2, 4700 Eupen als Beisitzerin
- Locht Monique, Schönefelderweg 16, 4700 Eupen als Ehrenpräsidentin

3) Die Generalversammlung beschließt einstimmig die alten Satzungen wie folgt abzuändern:

KAPITEL I – BEZEICHNUNG, SITZ, GEGENSTAND, DAUER

Artikel 1 : Bezeichnung

Die Bezeichnung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht lautet:
EUPENER TURNVEREIN VON 1967.

Artikel 2 : Sitz

Der Sitz der Vereinigung ist Eupen. Die Adresse ist der Geschäftssitz der Vereinigung in Eupen, Judenstrasse 55/3.

Der Sitz der Vereinigung kann durch Beschluss der Generalversammlung verlegt werden.
Die Vereinigung untersteht dem Gerichtsbezirk EUPEN.

Artikel 3 : Zielsetzung

Die Zielsetzungen des Vereines sind insbesondere:

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 23/05/2019 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite**: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind die Vereinigung, die Stiftung oder die Organismus Dritten gegenüber, zu vertreten.

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift.

1. Die Förderung des Turnsports in Eupen
2. die Abhaltung von Wettbewerben und Veranstaltungen oder die Durchführung von Aktivitäten, die direkt oder indirekt mit der Zielsetzung der Unterstützung des Turnsports vereinbar sind.

Artikel 4 : Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

KAPITEL II – MITGLIEDER, ANNAHME, RÜCKTRITT, AUSSCHLUSS

Artikel 5 : Mitglieder

Die Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, stellvertretenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf jedoch nicht weniger als drei (3) betragen.

Die ersten Mitglieder sind die unterzeichneten Gründungsmitglieder. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Verwaltungsrats.

Der Antragsteller wird erst nach der Entrichtung des von ihm geforderten Beitrags tatsächlich Mitglied. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der gesetzliche Vertreter eines Mitgliedes unter 16 Jahren kann auf Anfrage als stellvertretendes Mitglied handeln. Ein stellvertretendes Mitglied besitzt eine Stimme in der Generalversammlung und hat ansonsten keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

z.B.:

- trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen in Verzug ist,
- wegen erheblicher Verletzungen der satzungsgemäßen Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines.

Der Ausschluss eines Mitgliedes darf nur von der Generalversammlung und mit Zweidrittel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder dürfen weder eine Rechnungsaufstellung oder Rechnungslegung, noch die Anbringung von Siegeln, noch ein Inventar anfordern oder beantragen. Vereinspapiere und Vereinsmaterial sind zurückzugeben.

Artikel 6 : Mitgliedsbeitrag

Es gibt einen Mitgliedsbeitrag für alle ordentlichen Mitglieder. Die Verbindlichkeit eines jeden Mitgliedes ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt. Die Mitgliedsbeiträge und die Dauer der Mitgliedschaften werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 7 : Mitgliederregister

Am Sitz der Vereinigung führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Die Beschlüsse zum Eintritt, Austritt oder zum Ausschluss werden binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat Kenntnis des Beschlusses erhält, eingetragen.

Gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 wird ein Ansichtsrecht gewährt.

Artikel 8 : Gönner und Ehrenmitglieder

Alle Personen, die die Vereinigung zur Verwirklichung ihrer Zielsetzung unterstützen möchten, können als Gönner aufgenommen werden.

Die Generalversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in großer und außergewöhnlicher Weise um die Interessen des Turnsports verdient gemacht haben, oder die außergewöhnliche turnerische Leistungen vollbracht haben.

KAPITEL III - GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 9 : Befugnisse

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung; Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Die Satzungsabänderungen;
2. Die Wahl und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder;
3. Die Genehmigung des Haushalts und der Rechnungen;
4. Die den Verwaltern zu erteilende Entlastungen;
5. Die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
6. Den Ausschluss von Mitgliedern;
7. Alle Beschlüsse, für die der Verwaltungsrat nicht zuständig ist.

Artikel 10 : Die Einberufung

Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden; diese muss spätestens 6 Monate nach Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres erfolgen.

Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragt.

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen.

Die Einladung kann in der Form eines Briefes, einer Anzeige in einer Tageszeitung, in der Vereinszeitung, auf dem Schwarzen Brett der Vereinigung, per elektronische Post usw. mindestens 8 Tage im Voraus erfolgen.

Jedes Mitglied ist berechtigt der Versammlung beizuwohnen und an derselben teilzunehmen, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl der selber Mitglied ist. Kein Mitglied kann bestimmt werden um mehr als ein Mitglied zu vertreten.

Jugendliche unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht, diese können jedoch durch ihr stellvertretendes Mitglied vertreten werden.

Artikel 11 : Vorsitz

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates übernimmt den Vorsitz der Generalversammlung. Bei Abwesenheit leitet der Vizepräsident oder in dessen Abwesenheit der Schriftführer die Versammlung.

Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

Artikel 12 : Abstimmungsmodalitäten

Alle Mitglieder haben bei der Generalversammlung gleiches Stimmrecht und die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt. Außerhalb der Tagesordnung dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Satzung es ausdrücklich zulässt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters entscheidend.

Beschlüsse der Versammlung betreffend Abänderungen der Satzungen, Ausschluss von Mitgliedern oder freiwillige Auflösung der Vereinigung können nur gefasst werden, wenn die besonderen Bedingungen erfüllt sind, die durch Artikel 8, 12 und 20 des Gesetzes über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht vorgeschrieben sind (Bedingungen betreffend Anzahl der Anwesenden Mitglieder, erforderliche Mehrheit und gegebenenfalls gerichtliche Bestätigungs-Homologation).

Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie die Aufnahme und der Ausschluss der Mitglieder werden durch Wahlen vorgenommen.

Artikel 13 : Protokolle

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden, sowie vom Sekretär, sowie von allen Mitgliedern, die dies wünschen, unterschrieben werden; sie werden außerdem in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von 2 Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

Die Versammlung ernennt jedes Jahr zwei Kommissare, die mit der finanziellen Prüfung der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragt werden und der Generalversammlung Bericht erstatten müssen.

KAPITEL IV - DIE VERWALTUNG

Artikel 14 : Zusammensetzung

Die Vereinigung wird verwaltet durch einen Verwaltungsrat, der aus mindestens drei höchstens aus fünfzehn Mitgliedern besteht, die durch die Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.

Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Schriftführer und einen Kassierer.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht persönlich haftbar; ihre Verantwortung beschränkt sich auf die Ausführung des Ihnen anvertrauten Mandats.

Artikel 15 : Einberufung

Der Verwaltungsrat wird durch den Vorsitzenden oder durch ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates so oft einberufen, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist.

Jeder Verwalter kann sich von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen. Der Verwaltungsrat beschließt gültig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

Artikel 16 : Rücktritt

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann zu jeder Zeit seinen Rücktritt durch schriftliche Mitteilung an den Verwaltungsrat richten. Dieser kann den Zurückgetretenen bis zur nächsten Generalversammlung ersetzen.

KAPITEL V – VERTRETUNG, HAFTUNG

Artikel 17 : Vertretung der Vereinigung

Der Verwaltungsrat wird Dritten gegenüber rechtsgültig vertreten durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern, die sich nicht mit einer vorherigen Genehmigung des Rates auszuweisen brauchen.

Artikel 18 : Kommissare

Die Kommissare besitzen ein unbeschränktes Aufsichts- und Kontrollrecht bezüglich der Finanzoperationen der Vereinigung.

Artikel 19 : Konten, Haushalt und Berichte.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

Die Rechnungslegung des vergangenen Jahres und der neuen Haushaltsplan werden der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Die Generalversammlung entscheidet über die Entlastung der Kassenführung. Die Buchhaltung wird gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Juni 1921 und dessen Ausführungserlassen geregelt.

KAPITEL VI – SATZUNGSABÄNDERUNG, AUFLÖSUNG

Artikel 20 : Satzungsabänderung

Die Satzung darf nur gemäß den Bestimmungen der Artikel 8 und 20 des Gesetzes vom 21. Juni 1921 geändert werden.

Artikel 21 : Auflösung

Im Falle einer freiwilligen Auflösung bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest. Der verbleibende Nettobestand nach Tilgung der Schulden wird einem Verein mit der gleichen Zielsetzung übergeben.

Artikel 22 : Gesetz

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

Teil B : Fortsetzung

Hinsichtlich aller gegenwärtigen Satzungen nicht vorgesehenen Punkten gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Alsdann beschließt der Verwaltungsrat folgende Aufgabenverteilung:

1. Als Präsident : PITZ Achim, Belgier,
wohnhafte Judenstrasse 55/3, 4700 Eupen
2. Als 1. Schriftführerin : CALLES Cécile Getrude, Belgierin,
wohnhafte Olengraben 7, 4700 Eupen
3. Als 2. Schriftführerin : KALSCHUEUR Isabelle, Belgierin,
wohnhafte, Auf dem Spitzberg 54, 4700 Eupen
4. Als Kassiererin : SCHOLZEN Alexandra, Belgierin,
wohnhafte Heidberg 32, 4700 Eupen
5. Als Zeugwart : BRUELL Freddy, Belgier,
wohnhafte Untere Ibern 8, 4700 Eupen
6. Als Beisitzer: PATZER Raphael, Belgier,
wohnhafte Heckenweg 13, 4700 Eupen
7. Als Beisitzerin : PLONNER Monika, Belgierin,
wohnhafte Habsburgerweg 2, 4700 Eupen
8. Als Ehrenpräsidentin : LOCHT Monique,
wohnhafte Schönefelderweg 16, 4700 Eupen

Eupen, den 25.04.2019

Pitz Achim (Präsident)
Scholzen Alexandra (Kassiererin)

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 23/05/2019 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu berechtigt sind die Vereinigung, die Stiftung oder die Organismus Dritten gegenüber, zu vertreten.
Auf der Rückseite : Name und Unterzeichnung.